



Österreichischer  
Gemeindebund

An das Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 26. November 2020  
Zl. K-220/251120/HA,SE

GZ: 2020-0.758.102

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf betont, begrüßt der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die Initiative der Digitalisierung der Schulen bzw. die Ausstattung der Schüler mit digitalen Endgeräten durch den Bund.

Nachdem aber Unklarheiten herrschen, sollte eine Klarstellung getroffen werden, wer zukünftig die Verantwortung für die Ausstattung des Lehrpersonals mit digitalen Endgeräten trägt.

Für die Gemeinden bedeutet die Adaptierung der Schulgebäude – je nach Ausgangslage – einen beträchtlichen Investitionsaufwand (Anbindung der Schule mit Glasfaser, IT-Basisinfrastruktur, technische Vorkehrungen im Schulgebäude, elektrotechnische Maßnahmen etc.). Die Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen leisten damit ihren Beitrag zur Digitalisierung der Schule. Wie schon immer betont, sind aber die Gemeinden als Schulerhalter weder für die Anschaffung noch für die Wartung, Funktionalität oder Sicherheit digitaler Endgeräte (weder für jene der Schüler, noch für jene der Lehrer) zuständig.

Nachdem die Regierungsvorlage gegenüber dem Ministerialentwurf eine Änderung aufweist, sollte auch in folgendem Bereich Klarheit geschaffen werden, wobei wir sogleich betonen, dass hierfür die Gemeinden nicht zuständig sind.





Im § 5 Abs. 4 Z. 1 war im Ministerialentwurf vorgesehen, dass „*ein vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragter IT-Dienstleister und die Schule, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten am jeweiligen Schulstandort, die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen (Mobile Device Management) zu unterstützen haben.*“

Nun wurde mit „Fernverwaltung“ ein neues Kapitel eingefügt. Nach § 6 Abs. 1 DigiSchG ist demnach im Rahmen der schulischen Verwaltung als Maßnahme zu ergreifen: „*Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch ein Mobile Device Management, sicherzustellen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann dazu Anwendungen, insbesondere von Ländern oder Schulerhaltern, für geeignet erklären oder einen IKT-Dienstleister beauftragen.*“

Damit ist nun nicht mehr im Vordergrund, dass ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragter IT-Dienstleister die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen (Mobile Device Management) unterstützt.

**Nachdem das letzten Endes dazu führen könnte, dass die Gemeinden (als Schulerhalter) jene sind, die für die Funktionalität und Sicherheit der digitalen Endgeräte Vorsorge zu treffen haben (beauftragtes Unternehmen, eigene IT-Administratoren etc.) bedarf es einer Klarstellung, dass für diese Aspekte nicht der Schulerhalter zuständig ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl



Österreichischer  
Gemeindebund

Ergeht zK an:  
Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

